

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzugsanlagen

Vorbemerkung: Diese Bedingungen sind an die Empfehlungen des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) angelehnt.

1.0 Angebot

- 1.1 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen u.a. sowie Angaben über die Maße, Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf, Betriebskosten u.a. sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sie gelten im Übrigen im Rahmen der DIN-Toleranzen. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und an deren Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.2 An unsere Angebote halten wir uns über die in unserem Angebot genannte Frist ab Ausstellungsdatum gebunden. Ein uns nach dieser Annahmefrist zugehender Auftrag des Auftraggebers muss für seine Rechtswirksamkeit von uns ausdrücklich angenommen und bestätigt werden.

2.0 Vertragsabschluss, Leistungsumfang

- 2.1 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir nach Eingang der Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigen. Für den Umfang der Leistung im Einzelnen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Neben abreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Nach Vertragsabschluss legen wir die Anlagenpläne dem Besteller zur Genehmigung durch Unterzeichnung vor. Wir haben Anspruch auf ausdrückliche Genehmigung der Pläne vor Beginn der Herstellung und Montage der Anlage(n).
- 2.2 Bei Abweichung des Inhaltes der Auftragsbestätigung vom Angebot und/oder der Bestellung gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als verbindlich, wenn der Besteller dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht binnen 10 Tagen widerspricht.
- 2.3 Wir sind verpflichtet, dem Besteller die erforderlichen technischen Unterlagen für die Sachverständigen-Abnahmeprüfung, die der Besteller bewirkt, zu liefern. Auflagen der Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn diese uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss bekannt gegeben und von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Mündliche Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3.0 Preise und Zahlungen

- 3.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind Pauschalpreise und gelten frei Verwendungsstelle. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer gemäß UStG in der jeweils gültigen Fassung hinzu.
- 3.2 Treten nachträglich in den unserem Angebot zugrunde gelegten Bauverhältnissen Änderungen ein, welche einen größeren Materialumfang oder Personaleinsatz erforderlich machen, so sind wir zu entsprechenden Kostenanpassungen berechtigt. Ändern sich die kalkulierten Lohn- und Materialkosten, so sind wir zu entsprechenden Preisanpassungen nach Ablauf der Festpreisbindung entsprechend unserer Preisgleitklausel für den Neuanlagenverkauf berechtigt.

4.0 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Unternehmens zu leisten. Zahlungsbedingungen und Zahlungsplan werden jeweils in unserem kaufmännischen Angebot benannt; bei mehreren Anlagen ggfs. Getrennt für jede Anlage. Bei schuldhaftem Überschreiten dieser Zahlungsfristen sind wir berechtigt – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens – Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Basiszinssatzes geltend zu machen. Sofern eine Zahlungsfrist nicht kalendermäßig bestimmt war, kommt der Besteller mit der ersten Mahnung in Verzug. Zahlungsverzug berechtigt uns zum Aussetzen der von uns zu erbringenden Leistung.

- 4.2 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers oder Dritter sind ausgeschlossen.

5.0 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.2 Bei schuldhafter Nichtzahlung nach Fälligkeit ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt. Das gilt auch bei sonstigen vertragswidrigen Verhalten des Bestellers nach Ablauf einer angemessenen Frist. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.3 Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6.0 Komponenten des Lieferer und Datenverarbeitung zu Instandhaltungs- und Servicezwecken

- 6.1 Der Lieferer ist während der Gewährleistungszeit berechtigt, an die von ihm gelieferten Anlage(n) zusätzliche Systeme zur automatisierten Datenfernübertragung zwischen der gelieferten Anlage und den IT-Systemen des Lieferers (nachfolgend "M2M-Komponenten") anzuschließen. Diese M2M-Komponenten gehören nicht zum Liefergegenstand und verbleiben im Eigentum des Lieferers. Der Lieferer kann die M2M-Komponenten nach eigenem Ermessen entfernen. Der Lieferer ist berechtigt, mit den M2M-Komponenten Aufzugsdaten aus der Anlage auszulesen, zu speichern und zu verarbeiten. Das umfasst insbesondere auch die Datenfernübertragung der Aufzugsdaten der gelieferten Anlage an die IT-Systeme des Lieferers zu Gewährleistungs- und/oder Servicezwecken.
- 6.2 Das ausschließliche Nutzungsrecht an den gemäß Ziffer 6.1 in den M2M-Komponenten gespeicherten Daten liegt beim Lieferer. Das Gleiche gilt für die in der Anlage mittels der M2M-Komponenten erhobenen Daten. Weder der Besteller noch Dritte sind berechtigt, diese Daten auszulesen und/oder zu verändern.
- 6.3 Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht erhoben und verarbeitet. Sollten die erhobenen Daten ausnahmsweise Rückschlüsse auf bestimmbare Personen zulassen, werden die betreffenden Daten im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts verarbeitet und insbesondere nur zu Gewährleistungs- und Servicezwecken verwendet.

7.0 Fristen und Termine

- 7.1 Vereinbarte Fristen beginnen erst nach restloser Klärung aller technischen Einzelheiten, Genehmigung unserer Anlagezeichnungen, für deren Anfertigung uns die benötigten Baupläne zu überlassen sind und Aufmaßbereitschaft auf der Baustelle bestehen muss, sowie nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Überschreitung von Zahlungsfristen aus offenen Forderungen der Geschäftsverbindung verlängert die vereinbarten Ausführungs- und Lieferfristen um den Zeitraum des Zahlungsverzuges.
- 7.2 Vereinbarte Fertigstellungsfristen setzen die Möglichkeit ungehinderten Montagebeginns zur ursprünglich festgesetzten Zeit sowie die Fertigstellung der erforderlichen bauseitigen Leistungen voraus. Soweit während der Montage bauseitige Leistungen zu erbringen sind, sind diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind.

Hans Lutz Maschinenfabrik GmbH
Hans Lutz Kundendienst GmbH
Gutenbergstraße 19
21465 Reinbek

Lutz Aufzüge Berlin GmbH
Plantagenstraße 6
12169 Berlin

www.lutz-aufzuege.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzugsanlagen

- Muss die Montage wegen Bauverzögerung unterbrochen werden oder verzögert sich die Beendigung der Arbeiten infolge verspäteter Sachverständigen-Abnahmeprüfungen ohne unser Verschulden, trägt der Besteller u.a. die Kosten für die Wartezeit und etwaiger wiederholter Anfahrten der Monteure.
- 7.3 Die vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn diese während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller durch uns umgehend mitgeteilt.
- 7.4 Wird die Anlieferung oder die Montage der Anlage(n) aus Gründen verzögert, welche der Besteller zu vertreten hat, so sind wir u.a. berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist und noch nicht bezahlter Leistung, anderweitig über das Material zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern. Bei fehlenden sachgemäßen Einlagerungsmöglichkeiten auf der Baustelle sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten werden dem Besteller vorher schriftlich mitgeteilt.
- 8.0 Übergabe, Abnahme, Gefahrenübergang**
- 8.1 Die Übergabe der Anlage(n) erfolgt mittels eines Übergabeprotokolls zum Zeitpunkt der Sachverständigen-Abnahmeprüfung. Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellten Anlage(n) zu übernehmen, wenn wir ihm die Übernahme anbieten und wir ihn zur vertragsgemäßen Übergabe einladen. Erscheint der Besteller zur Übergabe trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht, oder nimmt er die Anlage(n) in Gebrauch, so gilt die Übernahme als erfolgt. Die Übernahme kann vom Besteller nicht verweigert werden, wenn die Sachverständigen-Abnahme durch die „benannte Stelle“ (z.B. TÜV) aus bauseitigen Gründen nicht im Anschluss an die Fertigstellung erfolgen kann, oder wenn Beanstandungen erhoben werden, welche die Funktionsfähigkeit der Anlage(n) nicht beeinträchtigen. Wir sind verpflichtet, berechnete Beanstandungen in angemessener Frist zu beheben.
- 8.2 Mit der Übergabe der Anlage(n) geht die Gefahr auf den Besteller über. Kommt es aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unterbrechungen der Montage der Anlage(n), so geht die Gefahr mit dem Beginn der Unterbrechung der Montagearbeiten auf den Besteller über. Wird für die Beschädigung der Anlage(n) von dritter Seite Ersatz geleistet, z. B. Versicherungsleistungen, so steht die Ersatzleistung demjenigen zu, der die Gefahr zum Zeitpunkt der Beschädigung der Anlage(n) getragen hat.
- 9.0 Vorzeitige Vertragsauflösung**
- 9.1 Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet oder kann das Bauvorhaben durch den Besteller nicht mehr durchgeführt werden, können wir Sicherheiten oder Vorkasse für unsere Leistungen verlangen oder Erstattung der von uns gemachten Aufwendungen fordern. Sollten diese nicht innerhalb von 18 Werktagen und zweimaliger Mahnung eingegangen sein, kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Diese Aufwendungen können ohne Nachweis mit 20% oder bei bereits gefertigtem Material mit 70% der Brutto-Auftragssumme in Rechnung gestellt werden, falls der Besteller nicht geringere oder der Lieferer nicht höhere Aufwendungen nachweist.
- 9.2 Kündigt der Besteller den Vertrag, so sind wir berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 20% der Brutto-Auftragssumme in Rechnung zu stellen, falls nicht höhere Kosten nachgewiesen werden oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 10.0 Gewährleistung, Mängelansprüche**
- 10.1 Die Anlage(n) werden entsprechend dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Werksnormen unseres Unternehmens erstellt und entsprechen den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Aufzugsvorschriften.
- 10.2 Angaben unseres Unternehmens über Kraftbedarf, Geschwindigkeit und Leistung der Anlage(n) gelten als erfüllt, wenn eventuelle Abweichungen nicht mehr als $\pm 10\%$ betragen. Die Anlage/n sind nach EN 50082-1/2 und EN 55011 für eine ausreichende Funkstör- und Netzrückwirkfreiheit in Wohngebäuden ausgelegt. Zusätzliche Funkstör- und Filtereinrichtungen sind nicht zur Lieferung vorgesehen.
- 10.3 Alle Teile, welche entsprechend der schriftlich vereinbarten Verjährungsfrist nach dem Gefahrenübergang nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, sind in angemessener Frist unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder auszuwechseln. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art sind bei erfolgreicher Nachbesserung oder Ersatzlieferung ausgeschlossen. Die Feststellung von Mängeln muss uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.4 Die Gewährleistung setzt eine regelmäßige angemessene fachgerechte Wartung entsprechend der schriftlichen Vereinbarung durch den Hersteller voraus.
- 10.5 Die Gewährleistung bezieht sich weder auf natürlichen Verschleiß noch auf Schäden oder Auswirkungen, welche aus durch uns nicht zu vertretenden Ursachen entstanden sind:
- Gebäudesenkung oder sonstige mangelhafte Bauarbeiten oder Baukonstruktionen
 - Gebäude-Geräuschempfindlichkeit
 - Einfluss von Temperatur und Witterung
 - chemische und sonstige Natureinflüsse
 - mangelnde Wartung, wie zu große Wartungsintervalle
 - rohe Behandlung
 - Überlastung und Nichteinhaltung unserer in den Anlagezeichnungen usw. gestellten Forderungen
 - Vandalismus
- 10.6 Zur Vornahme aller uns nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 10.7 Die Bestimmungen über die Gewährleistung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke, jedoch nur bis zum Ende der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- 11.0 Haftung und Haftpflicht**
- 11.1 Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 11.2 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt fern nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Unabhängig hiervon haften wir jedoch dem Besteller gegenüber in dem Umfang, in welchem uns die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung Ersatz leistet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzugsanlagen

12.0 Abtretung

Der Besteller darf die sich aus diesem Vertrag unmittelbar ergebenden Ansprüche ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte abtreten.

13.0 Schlussbestimmungen

- 13.1 Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens (Hamburg), soweit dieser rechtsverbindlich vereinbart werden kann.
- 13.2 Sollten einzelne Teile der bevorstehenden Bedingungen (oder Teile einer Bedingung) unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen (bei Teilunwirksamkeit einer Bedingung die Gültigkeit des übrigen Bedingungsinhaltes) nicht. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingungen, treten solche, welche wirksam sind und dem mit den unwirksamen oder nichtigen Bedingungen angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.